

## 19.1 Kahlschlagverzicht im Einzugsgebiet

**Beschreibung:** Verzicht auf Kahlschläge

**Erläuterungen:** Kahlschläge sind laut § 15 des LWaldG flächenhafte oder einzelstammweise Nutzungen, welche den Vorrat unter 40% des örtlich maximal möglichen Vorrats absenken. Durch die Kahlhiebe dürfen Boden und Bodenfruchtbarkeit nicht geschädigt werden. Der Wasserhaushalt darf weder erheblich noch dauernd beeinträchtigt werden. Kahlschläge >1ha sind genehmigungspflichtig.

Die Anforderungen hier gehen darüber hinaus. Jeglicher Kahlschlag ist zu vermeiden. Es soll auch kein Saumkahlschlag durchgeführt werden. Ziel ist die Erhaltung möglichst geschlossener Stoffkreisläufe und einer hohen Wasserretentions- und Filterkapazität im Einzugsgebiet.

**Betroffene Ziele der WRRL:** Verbesserung gewässerabhängiger Waldökosysteme  
Grundwasserschutz  
Stabilisierung des Wasserhaushalts  
Verbesserung der Oberflächengewässer

### Einordnung

<b>Maßnahmengruppe:</b>	Kahlschlagverzicht
<b>Gewässertyp:</b>	Grundwasser, Fließgewässer
<b>Hauptwirkungsbereiche:</b>	Wasserqualität, Hydrologie, Gewässerflora und -fauna
<b>Zeitraum bis zur Wirkungserreichung:</b>	langfristig
<b>Ökologische Gewichtung:</b>	hoch
<b>Forstlicher Arbeitsbereich:</b>	Waldbau
<b>Rechtliche Situation in Baden-Württemberg:</b>	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft/Zusätzliche Maßnahme; LwaldG §15



Dieses Projekt wurde von der europäischen Union kofinanziert  
(INTERREG-Programm – Europäischer Fonds für regionale  
Entwicklung)

**Projekt-Nr. INTERREG III A 2c 11**



19.1 Kahlschlagsverzicht im Einzugsgebiet